

Satzung L(i)ebenswertes Echzell

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen L(i)ebenswertes Echzell.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 61209 Echzell.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese sind im Einzelnen:
 - a. Die Förderung der Gemeinschaft aller Einwohner*innen der Großgemeinde Echzell einschließlich aller Ortsteile.
 - b. Die Förderung des sozialen Zusammenhalts und einer inklusiven und toleranten Dorfgemeinschaft.
 - c. Die Förderung der Heimatpflege und der Ortsverschönerung.
 - d. Die Förderung der aktiven Mitarbeit aller Einwohner*innen an der Planung und Durchführung der in §2 Absatz 2 genannten Projekte.
 - e. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, kultureller und mildtätiger Zwecke.
 - f. Die Förderung und Vernetzung der gemeinnützigen Vereinslandschaft der Gemeinde Echzell einschließlich aller Ortsteile.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Entwicklung und Umsetzung von Projektideen zur nachhaltigen Gemeindeentwicklung; durch die Durchführung von Treffpunkten und verbindenden Veranstaltungen; durch Projekte mit dem Fokus auf die Gestaltung und Pflege der öffentlichen Anlagen sowie der Erschaffung von neuen öffentlichen Anlagen.
- 3) Die verschiedenen Vereinszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 5) Der Verein ist bestrebt, mit der Gemeinde Echzell sowie allen ortsansässigen Vereinen, Kirchen und Organisationen zusammenzuarbeiten, deren Ziele und Aufgaben der Allgemeinheit dienen. Er tritt nicht in Konkurrenz zu ihnen.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagenersatz und Ehrenamtspauschale gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 9) Die Ämter des Vereins und seiner Organe werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 10) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 14 Jahren und jede juristische Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages teilt der Vorstand dem Antragsteller dies in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung.
- 3) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4) Auf Vorschlag des Vorstands können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Details regelt der Vorstand in einer Ehrenordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber in Textform bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung erfolgt an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse und gilt auch dann als zugestellt und wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Mitgliedschaft ohne weitere Benachrichtigung des Betroffenen gestrichen.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, besteht kein Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr in Form einer Jahreshauptversammlung vom Vorstand einzuberufen. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden. Der Antrag ist zu begründen.
- 2) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung teils oder gänzlich im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Hybride oder Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Veranstaltung mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. Zoom, Microsoft Teams, GoToMeeting) teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben. Ausgenommen hiervon sind Mitgliederversammlungen, in denen ein neuer Vorstand bestellt wird. Abstimmungen können über Zusatzfunktionen der gewählten Kommunikationsmittel oder zusätzlich auszuwählende Online-Wahlprogramme offen oder anonym durchgeführt werden. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Benutzername).
- 3) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung
 - a. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
 - b. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht der Mitgliederversammlung beiwohnen. Dies kann auf einzelne Teile der Versammlung beschränkt werden.
- 4) Jede Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform einberufen. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens sieben Tage vor dem Versammlungsdatum in Textform beim Vorstand eingehen.
- 5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Entscheidung über eingegangene Anträge der Mitglieder
 - d. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Entscheidung über die Beitragsordnung
 - g. Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- 6) Der Vorstand bestimmt vor jeder Mitgliederversammlung eines seiner Mitglieder als Versammlungsleitung. Sollte der Vorstand keine Versammlungsleitung bestimmt haben oder nicht auf der Mitgliederversammlung anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 7) Bei höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Ereignissen kann die Einberufung auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Die Mitglieder sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gilt § 9 Abs. 1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins gilt § 11 Abs. 1.
- 10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird durch einen Protokollführer, der durch die Versammlungsleitung bestimmt wird, ein Protokoll erstellt.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- 2) Der Gesamtvorstand besteht aus maximal neun Vereinsmitgliedern.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei bis fünf Vereinsmitgliedern.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung im Außenverhältnis erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich.
- 5) Dem erweiterten Vorstand gehört eine entsprechende Anzahl an Beisitzern an, sodass im Gesamtvorstand eine ungerade Anzahl an Vereinsmitgliedern vertreten ist. Die Beisitzer sollen die Arbeit des Vorstands in jeglicher Weise unterstützen.
- 6) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Gewählt sind die Mitglieder, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Anzahl der zu vergebenden Stimmen pro Vereinsmitglied entspricht der nach § 7 Abs. 2 festgelegten Anzahl an Vorstandsmitgliedern. Im Falle der Stimmengleichheit findet zwischen den betreffenden Kandidaten eine Stichwahl statt.
- 7) Die Wiederwahl ist zulässig.
- 8) Eine Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung im Blockverfahren ist zulässig.
- 9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt über die Wahlperiode hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 10) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regeln die Vorstandsmitglieder untereinander.
- 11) Der Vorstand schlägt eine Beitragsordnung vor. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen.
- 13) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so kann sich der Vorstand selbst ergänzen oder übernimmt eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

§ 8 Kassenprüfer

- 1) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- 2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- 3) Die einmalige Wiederwahl eines der beiden Kassenprüfer für eine weitere Amtsperiode ist möglich. Nach spätestens zwei Amtsperioden kann nicht erneut unmittelbar wiedergewählt werden.

§ 9 Satzungsänderungen

- 1) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Gesetzgeber, von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Auflösung des Vereins

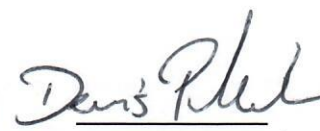
- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 5g mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Beschließt die Mitgliederversammlung eine Auflösung des Vereins, wird der Vorstand zu Liquidatoren gemäß §§ 47 ff. BGB bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Echzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

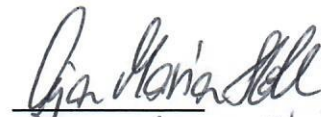
Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.02.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

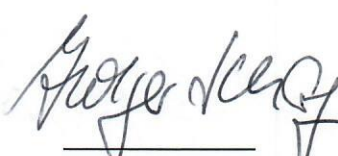
Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

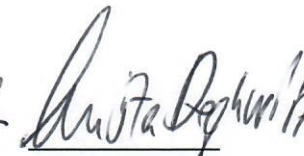

Alice Domes


Dennis Pekrandner


Claudia Pendl


Anja Maria Stoll


Holger Scharf


Christa Deglun


Eike Lampel


Michael Pusch